

Niederschrift
über die
Sitzung des Gemeinderats Volkesfeld

Sitzungstermin: **Mittwoch, den 07.05.2025**
Sitzungsbeginn: **19:30 Uhr**
Sitzungsende: **20:23 Uhr**
Sitzungsort: **Dorfgemeinschaftshaus, Nettestr. 6, 56745**
Volkesfeld

Anwesend waren:

Ortsbürgermeister

Herr Rudolf Schüller

Mandat niedergelegt

Erster Beigeordneter

Herr Thomas Schmitt

Beigeordnete

Frau Silke Schlich

Wählergruppe Schüller

Herr Ralf Adams

Herr David Daub

Frau Laura Durwen

Herr Sebastian Jung

Herr Simon Maxein

Frau Gabriele Rech

Herr Markus Theisen

Herr Matthias Wingender

Beigeordneter VG beratende Teilnahme

Herr Alexander Müller

Vertreter für Jörg Lempertz

Verwaltung

Frau Silke Idczak

Schriftführung

Abwesend waren:

Wählergruppe Schüller

Herr Thorsten Leich

Herr Christian Wilbert

Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Herr Jörg Lempertz

vertreten durch Alexander Müller

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Gemeinderat Volkesfeld beschlussfähig ist.

Gegen die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Volkesfeld vom 23.01.2025 werden keine Bedenken erhoben.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Ergänzungswahl für den Bau- und Friedhofsausschuss des Gemeinderates Volkesfeld
2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
3. Mitteilung - Neuaufnahme eines Darlehens für das Haushaltsjahr 2024
4. Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 31.12.2024
5. Mitteilung über die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025
6. Übertragung von Haushaltsmitteln gem. § 17 GemHVO
7. Erneuerung der Fenster im Kindergarten Zwergenstübchen
8. Einvernehmen gemäß § 36 BauGB; Bauantrag zur Errichtung einer Garage mit Abstellraum und Stützmauer in Volkesfeld, Am Hang (Flur 4, Flurstück 38/2)
9. Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder
10. Einwohnerfragestunde
11. Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt: 1

Ergänzungswahl für den Bau- und Friedhofsausschuss des Gemeinderates Volkesfeld

Sachverhalt:

Herr Michael Degen ist aus dem Bau- und Friedhofsausschuss des Gemeinderates Volkesfeld ausgeschieden.

Herr Degen wurde in der Sitzung des Gemeinderates Volkesfeld am 11.07.2024 nach dem Wahlvorschlag der Wählergruppe Schüller als Nichtratsmitglied in den Bau- und Friedhofsausschuss des Gemeinderates Volkesfeld gewählt.

Der Vorschlag für die Besetzung des/r Nachfolgers/in erfolgt auf Vorschlag der Wählergruppe Schüller.

Da es sich bei dem vorliegenden Ausschuss um einen gemischten Ausschuss handelt, muss gewährleistet sein, dass ein Ratsmitglied nur von einem Ratsmitglied und ein sonstiger wählbarer Bürger nur von einem solchen vertreten werden kann (vgl. §45 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Die Besetzung des Ausschusses stellt sich wie folgt dar:

Bau- und Friedhofsausschuss 7er Ausschuss -

Ausschussmitglieder	Partei	Vertreter	Partei
Ralf Adams (RM)	Wählergruppe Schüller	Thorsten Leich (RM)	Wählergruppe Schüller
David Daub (RM)	Wählergruppe Schüller	Matthias Wingender (RM)	Wählergruppe Schüller
Laura Durwen (RM)	Wählergruppe Schüller	Christian Wilbert (RM)	Wählergruppe Schüller
Sebastian Jung (RM)	Wählergruppe Schüller	Markus Theisen (RM)	Wählergruppe Schüller
Michael Degen	Wählergruppe Schüller	Andreas Augel	Wählergruppe Schüller
Marcel Kirchesch	Wählergruppe Schüller	Markus Wilbert	Wählergruppe Schüller
Ewald Maxein	Wählergruppe Schüller	Manuel Schreuders	Wählergruppe Schüller

Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung und grundsätzlich geheim durch Stimmzettel. Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO kann eine offene Abstimmung beschlossen werden, für die die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rates erforderlich ist. Die Verwaltung empfiehlt eine Wahl durch offene Abstimmung.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Der Gemeinderat Volkesfeld beschließt:

1. Gemäß § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO die Wahl in öffentlicher Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

2. Als neues Ausschussmitglied für Herrn Michael Degen wird Herr Simon Schmitt in den Bau- und Friedhofsausschuss des Gemeinderates Volkesfeld gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 2

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Volkesfeld regelt die Gebühren für die Nutzung der Friedhofsanlagen sowie die damit verbundenen Dienstleistungen. Im Rahmen der fortlaufenden Überprüfung der Satzung ist es erforderlich, die Gebühren für die Beschriftung der Grabplatten anzupassen.

Die derzeitige Gebühr für die Beschriftung der Grabplatten ist seit 2018 unverändert und beträgt pro Buchstabe/Zeichen 6,00 EUR. Angesichts gestiegener Kosten für Materialien und Arbeitsaufwand ist eine Anpassung der Gebühren notwendig, um die Qualität der Dienstleistungen aufrechtzuerhalten und die finanziellen Mittel der Gemeinde weitestgehend zu sichern.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren für die Beschriftung der Grabplatten wie folgt zu ändern:

- aktuelle Gebühr pro Buchstabe/Zeichen	6,00 EUR
- neue Gebühr pro Buchstabe/Zeichen	7,00 EUR

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Friedhofsgebührensatzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen und ermächtigt den Ortsbürgermeister zur Ausfertigung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 3

Mitteilung - Neuaufnahme eines Darlehens für das Haushaltsjahr 2024

Sachverhalt:

In der Hauptsatzung der Gemeinde Volkesfeld vom 11.07.2024 ist in § 4 Abs. 1 Nr. 3 geregelt, dass die Entscheidung für eine Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie ergänzende Vereinbarungen zu Krediten vom Gemeinderat auf den Ortsbürgermeister übertragen wird.

Durch die Entscheidung von Herrn Ortsbürgermeister Schüller erfolgte die Neuaufnahme eines Darlehens zum 18.12.2024 zu nachstehenden Konditionen:

Neuaufnahme i. H. v. 45.000,00 EUR

Darlehensgeber: Kreissparkasse Mayen

Laufzeit: bis 30.12.2034

Zinssatz: 3,130 %

Tilgungssatz: 2,01 %

Auszahlungskurs: 100%

Tagesordnungspunkt: 4

Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 31.12.2024

Sachverhalt:

Gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erfolgt die Unterrichtung des Gemeinderates über den Stand des Haushaltsvollzugs während des Haushaltsjahres nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde. Über das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele soll der Gemeinderat zum 30. Juni und 31. Dezember spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag unterrichtet werden.

Ausführliche Informationen zum Haushaltsvollzug zum Stichtag 31.12.2024 sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Weiterhin ist ein Auszug der Finanzrechnung mit Konten zum 31.12.2024 beigefügt.

Tagesordnungspunkt: 5

Mitteilung über die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.03.2025 wurde der am 23.01.2025 durch den Gemeinderat Volkesfeld beschlossene Haushaltsplan der Ortsgemeinde Volkesfeld von der Kommunalaufsicht genehmigt.

Es wird festgestellt, dass der Haushalt 2025 in der Planung sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt nicht ausgeglichen ist und somit gegen § 93 Abs. 4 GemO verstößt.

Sowohl für den Investitionskredit i. H. v. 439.200 EUR als auch für den Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse i. H. v. 756.620 EUR wird die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt (§§ 2 und 4 der Haushaltssatzung).

Die Investitionskredite dürfen nur unter der Voraussetzung aufgenommen werden, wenn die daraus finanzierten Maßnahmen eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen und die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die beantragten Zuschussgewährungen vorliegen.

Hinsichtlich des Stellenplans weist die Kommunalaufsicht darauf hin, dass bei der Ausführung des Stellenplans die tarifvertraglichen Bestimmungen zu beachten sind.

Die Ortsgemeinde Volkesfeld wird weiterhin dringlichst aufgefordert, unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorkehrungen zu treffen, um die Aufwendungen zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern um ihren kommunalen Gestaltungsspielraum für die Zukunft zu sichern. Für die Folgejahre ist dringlich eine Anpassung der gemeindlichen Hebesätze an die finanzielle Situation der Ortsgemeinde ernsthaft zu prüfen. Ein weiterer Verzicht auf die dringend notwendigen – leider aber unumgänglichen – Maßnahmen zur Konsolidierung kann für 2026 zu einer Beanstandung der Haushaltssatzung und Versagung der notwendigen Genehmigung führen.

Des Weiteren hat die Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes 2025 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Die Verfügung der Kreisverwaltung sowie ein Muster zur Dokumentation über das Vorliegen der Ausnahmetatbestände der VV 4.1.3 zu § 103 GemO sind als Anlage beigefügt.

Tagesordnungspunkt: 6

Übertragung von Haushaltsmitteln gem. § 17 GemHVO

Sachverhalt:

Nach § 17 Abs. 5 GemHVO ist für die Übertragung von Ermächtigungen im ordentlichen Bereich ein Ratsbeschluss notwendig.

Folgende Ansätze für ordentliche Aufwendungen/ordentliche Auszahlungen sollen gem. § 17 Abs. 1 GemHVO vom Haushaltsjahr 2024 auf das Haushaltsjahr 2025 übertragen werden:

Buchungsstelle	Posten EH/FH	TH	Haushaltsmittel 2024	verwendet in 2024	Übertragungsbetrag	wofür	Bemerkung
555900.523380	E10/F10	3	3.000,00€	0,00 €	2.971,61 €	Wirtschaftswege, Unterhaltung	Rechnungsstellung in 2025 für Maßnahme November 2024

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Aufwands- sowie Auszahlungsermächtigungen des Jahres 2025 werden durch die Übertragung jeweils um insgesamt 2.971,61 EUR erhöht.

	Ergebnishaushalt, Pos E10		Finanzhaushalt, Pos. F10	
	Ermächtigung 2025 bisher EUR	Ermächtigung 2025 neu EUR	Ermächtigung 2025 bisher EUR	Ermächtigung 2025 neu EUR
Gesamthaushalt	132.680,00	135.651,61	132.680,00	135.651,61
Teilhaushalt 3	66.490,00	69.461,61	66.490,00	69.461,61

Bei Inanspruchnahme der Ermächtigung im Jahr 2025 verschlechtert sich das geplante Jahresergebnis. Im Finanzhaushalt erhöht sich bei Inanspruchnahme der Ermächtigung der Finanzmittel- fehlbetrag entsprechend.

Im Jahr 2024 kam es jedoch durch die Nicht-Inanspruchnahme sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzrechnung zu einem positiveren Ergebnis als geplant.

Im Zeitablauf gleichen sich die so hervorgerufenen Überschüsse und Fehlbeträge betrags- genau aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 17 Abs. 5 GemHVO i. V. m. § 17 Abs. 1 GemHVO die Übertragung der im Sachverhalt aufgeführten ordentlichen Haushaltsmittel von insg. 2.971,61 EUR vom Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 7

Erneuerung der Fenster im Kindergarten Zwergenstübchen

Sachverhalt:

Im Kindergarten sollen in diesem Jahr die Fenster erneuert werden. Durch das Förderprogramm KIPKI steht der Gemeinde eine Fördersumme in Höhe von 8.240 € zur Verfügung.

Die Verwaltung erstellt zurzeit die Ausschreibungsunterlagen für die notwendigen Arbeiten. Der Auftrag soll nach Angebotsabgabe und Wertung an den wirtschaftlich günstigsten Bieter vergeben werden.

Die Fenster sollen in den Sommerferien des Kindergartens erneuert werden.

Hinweis zur Finanzierung:

365200-523100: 16.000 €

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister, im Einvernehmen mit den Beigeordneten, den Auftrag nach erfolgter Ausschreibung an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 8

Einvernehmen gemäß § 36 BauGB; Bauantrag zur Errichtung einer Garage mit Abstellraum und Stützmauer in Volkesfeld, Am Hang (Flur 4, Flurstück 38/2)

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:
Simon Maxein

Sachverhalt:

Der Bauherr reicht einen neuen Abweichungsantrag für die Errichtung einer Stützmauer ein. Gemäß Bebauungsplan sind Stützmauern an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

Der Bauherr plant mit Stützmauern von ca. 3,20 m Höhe.

Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung, vertreten diese die Ansicht, dass die Außenwände an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen keine Stützwände im Sinne des Bebauungsplanes darstellen, da diese nicht entlang der Grundstücksgrenze verlaufen, sondern nur ein untergeordneter Teil an der Grundstücksgrenze liegt bzw. anstößt.

Außerdem gibt es bereits in der Nachbarschaft eine genehmigte Ausnahme zur Errichtung einer Stützwand über 2,0 m Höhe.

Hinsichtlich der Errichtung der Garage kann aufgrund der Hanglage des Grundstückes eine solche Sonderregelung getroffen werden und so die erforderliche Garagenanzahl für die Wohnungen geschaffen werden.

Die Kreisverwaltung bittet daher um erneute Prüfung und Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

Der Bauherr hat im rückwärtigen Grundstücksbereich eine Stützmauer, Abstellräume und eine Garage errichtet, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Baugenehmigung zu sein. Im Zuge eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens reicht er nun ein Bauantragsunterlagen ein.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Hang“ - 1. Und 2. Änderung. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie den Änderungen dieser Satzung.

Der Bebauungsplan legt ein Baufenster von 20 m fest und lässt Garagen gemäß Punkt 4. der textlichen Festsetzungen grundsätzlich nur innerhalb des Baufensters zu. Vorliegend wird die hintere Baugrenze durch die Garage um ca. 4 m überschritten.

Nach Punkt 4 der textlichen Festsetzungen können Garagen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn

- a) diese zur Errichtung der für die zulässige bauliche Nutzung des Grundstückes erforderliche Garagenanzahl nicht ausreicht,
- b) Form und Größe des Grundstückes eine solche Sonderregelung unter Wahrung der bauordnungs- und nachbarrechtlichen Belange zulässt.

Ob eine Ausnahme nach diesen Tatbestandsmerkmalen erfolgen kann, bleibt der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten.

Zu den Abstellräumen/Nebenanlagen hinter der Baugrenze trifft der Bebauungsplan keine Aussage. Gemäß § 14 BauNVO sind Nebenanlagen auch außerhalb des Baufensters zulässig.

Des Weiteren übersteigt die Stützmauer an der hinteren Grundstücksgrenze die gemäß Textziffer 9 maximal zulässige Höhe von 1 m. Die Stützmauer hat eine Höhe von ca. 3,2 m.

Zusätzlich ist im vorliegenden Fall auch eine bauordnungsrechtliche Abweichung von § 8 Abs. 9 LBauO RLP festzustellen, wonach nur eine Grenzbebauung in einer Länge von maximal 12 m an einer Grundstücksgrenze erlaubt ist. Vorliegend ist eine Gesamtlänge (Garage vorne und Garage hinten) von ca. 13,4 m an der östlichen Grundstücksgrenze festzustellen.

Die Begründungen des Bauherrn zu den beantragten Abweichungen sind dem Abweichungsantrag zu entnehmen.

Ob das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu den einzelnen Abweichungen erteilt wird, bleibt der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer Stützmauer, Abstellräumen und Garage in Volkesfeld, Am Hang (Flur 4, Flurstück 38/2) wird gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Absatz 1 BauGB

erteilt nicht erteilt

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	1

Tagesordnungspunkt: 9

Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder

Sachverhalt:

In § 94 der Gemeindeordnung werden die Grundsätze über die Erzielung von Erträgen und Einzahlungen festgelegt.

Hierzu zählen auch Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, die die Gemeinde einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf.

Für die „Einwerbung“ und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung sind ausschließlich die Bürgermeister sowie die Beigeordneten (VG + Ortsgemeinden) zuständig.

Der Gemeinderat entscheidet über die Annahme der Spende oder Vermittlung der Spende. Zusätzlich ist die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde über die Vorgänge zu informieren. Durch diese Kontrollfunktion wird vermieden, dass der Eindruck bzw. der Verdacht einer Beeinflussung des Verwaltungshandelns entsteht.

Die Annahme der Spenden wird in öffentlicher Sitzung beraten (Transparenzgebot). Die Spender werden hier namentlich nicht erwähnt; eine Mitteilung der Spender erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Das Spendenverfahren ist grundsätzlich erst anzuwenden, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; bei mehreren Zuwendungen eines Gebers im Haushaltsjahr werden diese addiert.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Nach der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat über die Annahme bzw. Vermittlung von Spenden zu entscheiden.

Es sind folgende Spenden durch den Bürgermeister bzw. die Beigeordneten eingeworben worden:

Spende (Ifd. Nr.)	Art der Zuwendung	Betrag €	Zahlung am	Verwendungszweck	<u>vermittelt / weitergeleitet an</u>
1	Geldspende	1.000,00	28.01.2025	Spende: Gemeinde Volkesfeld, Jugend, Senioren, Kultur	Nein
2	Geldspende	1.000,00	08.04.2025	Spende OG Volkesfeld, Neube-pflanzung	Nein
		2.000,00			

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung, die vorgenannten Spenden anzunehmen bzw. zu vermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 10
Einwohnerfragestunde

Es waren keine Einwohner anwesend.

Tagesordnungspunkt: 11

Mitteilungen

Mitteilungen des Ortsbürgermeisters Schüller:

Herr Schüller bemängelt die Bearbeitungsgeschwindigkeit der Bauverwaltung, hier insbesondere zu TOP 7 „Erneuerung der Fenster im Kindergarten Zwergenstübchen“. Anfang März hat Herr Schüller bereits die Daten der auszutauschenden Fenster der Bauverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Ausschreibungsunterlagen hätten schon längst vorbereitet sein können, die Sitzungsvorlage hätte früher erstellt werden können. Herr Schüller bezweifelt, dass der Austausch der Fenster wie geplant in den Sommerferien des Kindergartens zeitlich noch durchführbar ist.

Ebenso wurde die Bauverwaltung am 31.01.2025 angewiesen, einen Briefkasten und eine Hausnummer am Feuerwehrhaus anzubringen. Dies sei bisher auch noch nicht geschehen.

Am 08.05.2025 besucht die Fachjury „Unser Dorf hat Zukunft“ Volkesfeld.

Die Neubepflanzung des Hangs am Kinderspielplatz in der Neustraße ist abgeschlossen. Ausgaben entstanden in Höhe von 4.300 EUR, Einzahlungen in Form einer Förderung liegen in Höhe von 3.000 EUR vor. 29 ehrenamtliche Helfer haben an 3 Wochenenden über 170 Arbeitsstunden geleistet.

Die Fa. Westnetz/Westconnect hat am 06.03.2025 über den Stand des Glasfaserausbaus im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung in Mendig berichtet. Dabei wurde u.a. vereinbart, dass die Fa. Westconnect zeitnah eine Pressemitteilung veröffentlichen soll, um transparent über den aktuellen Planungs- und Baufortschritt in der Verbandsgemeinde Mendig zu informieren. Baubeginn in Volkesfeld ist im 1. Quartal 2026 geplant.

Am 26.04.2025 hat in Volkesfeld ein Rockkonzert mit der Band Imagine 2.0 stattgefunden. Herr Schüller dankt der Verbandsgemeinde Mendig für die Unterstützung.

Der Seniorentag findet am Sonntag, den 23.11.2025 im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Von Freitag, 04.07.2025 bis Sonntag, 06.07.2025 findet eine Ferienfreizeit statt. Hierfür wurde ein Arbeitskreis, bestehend aus 4 Personen gebildet. Bisher wurden 19 Kinder angemeldet.

Es hat ein Gespräch zwischen dem Ortsbürgermeister, den Beigeordneten und dem Jagdpächter stattgefunden. Es wurde eine Waldbegehung mit dem Revierförster angeregt. Hierfür sollte der Revierförster einen Terminvorschlag machen, was bisher noch nicht erfolgt ist.

Ratsmitglied Matthias Wingender teilt mit, dass durch den Revierförster Bäume gefällt wurden. Seitdem liegen Äste im Bach und am Hang, Baumstümpfe stehen noch. Es liegt viel trockenes Totholz herum. Bürgermeister Schüller wird dies mit dem Revierförster klären.

Ratsmitglied Sebastian Jung teilt mit, dass er LED-Strahler am Dorfgemeinschaftshaus angebracht hat und die alten Bitburger-Lampen demontiert hat. Die Theatergruppe bekundet Interesse an den alten Lampen für den Fundus.

Vorsitzender
Rudolf Schüller

Schriftführer
Silke Idczak